



An den Grossen Rat

18.0206.01

15.5572.03

WSU/P180206, P155572

Basel, 12. Dezember 2018

Regierungsratsbeschluss vom 11. Dezember 2018

**Ratschlag betreffend eine Teilrevision des Umweltschutzgesetzes
Basel-Stadt vom 13. März 1991, § 20a Stadtsauberkeit und Abfall-
vermeidung**

sowie

**Bericht zum Anzug Oskar Herzig-Jonasch und Ernst Mutschler be-
treffend neue gesetzliche Grundlagen für den Einsatz von Mehr-
weggeschirr**

Inhalt

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
2.1 Heutige Regelung zu Stadtsauberkeit und Abfallvermeidung	3
2.2 Überlegungen zur neuen Regelung	4
3. Stossrichtung einer Teilrevision	4
4. Teilrevision in öffentlicher Vernehmlassung	5
4.1 Vernehmlassungsvorlage.....	5
4.2 Auswertung der Vernehmlassung.....	5
5. Teilrevision von § 20a USG BS - Regelung zu Sauberkeit und Abfallvermeidung 6	
5.1 Erläuterungen zu den einzelnen Anpassungen	7
5.1.1 Titel.....	7
5.1.2 Absatz 1: Verkauf im öffentlichen Raum	7
5.1.3 Absatz 1 ^{bis} : öffentliche Veranstaltungen auf privatem Grund	8
5.1.4 Absatz 1 ^{ter} : Vorbildfunktion des Kantons.....	8
5.1.5 Absatz 2 und 2 ^{bis} : Ausnahmenregelung	8
5.1.6 Absatz 3: Rayonregelung streichen	9
5.1.7 Absatz 4: Abfalleimerpflicht.....	9
5.1.8 Absatz 5: Regelungen in den Gemeinden	9
5.2 Inkrafttreten der Gesetzesänderung	9
6. Schlussbemerkungen	10
7. Finanzielle Auswirkungen	10
8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	10
9. Anzug Oskar Herzig-Jonasch und Ernst Mutschler betreffend neue gesetzliche Grundlagen für den Einsatz von Mehrweggeschirr	11
10. Antrag	12

1. Begehren

Das kantonale Umweltschutzgesetz vom 13. März 1991 (USG BS) schreibt in § 20a „Stadtsauberkeit und Abfallvermeidung“ im Wesentlichen die Nutzung von Mehrweggeschirr an öffentlichen Veranstaltungen vor. Da diese geltende Gesetzesregelung Ausnahmen nur in engem Rahmen zulässt, wurde im Grossen Rat die Motion Oskar Herzig-Jonasch und Ernst Mutschler betreffend neue gesetzliche Grundlagen für den Einsatz von Mehrweggeschirr eingereicht. Entsprechend dem Antrag des Regierungsrates wandelte der Grosse Rat die Motion Oskar Herzig-Jonasch und Ernst Mutschler in einen Anzug um und überwies diesen dem Regierungsrat zur Beantwortung.

Mit diesem Ratschlag legt der Regierungsrat eine Änderung von § 20a USG BS vor, welche sowohl die Anliegen des Umweltschutzes und der Ressourcenschonung einlösen wie auch eine praktikable Ausnahmeregelung im Sinne des Anzugs ermöglichen soll.

2. Ausgangslage

2.1 Heutige Regelung zu Stadtsauberkeit und Abfallvermeidung

Um die Ziele der Abfallvermeidung, der Ressourcenschonung und einer verbesserten Sauberkeit im öffentlichen Raum zu erreichen, ergänzte der Grosse Rat am 12. November 2014 das kantonale Umweltschutzgesetz auf Antrag des Regierungsrates wie folgt:

§ 20a. Stadtsauberkeit und Abfallvermeidung

¹ *An öffentlichen Veranstaltungen auf öffentlichem Grund dürfen für Getränke und Esswaren nur bepfandetes Mehrweggeschirr sowie bepfandete PET-Flaschen verwendet werden. Dies gilt auch für öffentliche Veranstaltungen auf privatem Grund mit mehr als 500 Personen. Für Gebäude und Grundstücke des Kantons, die ausserhalb des Kantonsgebiets liegen, verpflichtet die zuständige Behörde die Nutzer auf die gleichen Regeln.*

² *Von dieser Regelung ausgenommen ist die Fasnacht. Der Regierungsrat kann Ausnahmen für weitere öffentliche Veranstaltungen vorsehen, wenn der Einsatz von bepfandetem Mehrweggeschirr und bepfandeten PET-Flaschen nicht sinnvoll erscheint.*

³ *Der Regierungsrat kann für öffentliche Grossveranstaltungen einen zeitlich befristeten Rayon bestimmen, in dem Getränke und Esswaren, die zum unmittelbaren Verzehr bestimmt sind, nur in bepfandetem Mehrweggeschirr und bepfandeten PET-Flaschen abgegeben werden dürfen.*

⁴ *Wer Getränke oder Nahrungsmittel zum unmittelbaren Verzehr verkauft (Take-away), muss während der Öffnungszeiten vor dem Verkaufsort Abfalleimer aufstellen und die Abfälle auf eigene Kosten entsorgen.*

§ 20a „Stadtsauberkeit und Abfallvermeidung“ ist seit 28. Dezember 2014 in Kraft. Damit wurde für öffentliche Veranstaltungen auf öffentlichem Grund und für öffentliche Veranstaltungen auf privatem Grund mit mehr als 500 Personen die Verwendung von Mehrweggeschirr zur Pflicht. Ausserdem müssen seither Take-away-Betriebe während der Öffnungszeiten vor dem Verkaufsort Abfalleimer aufstellen und die Abfälle auf eigene Kosten entsorgen.

Die neuen Bestimmungen zur Mehrweggeschirrpflicht kamen bei jährlich rund 130 Veranstaltungen zur Anwendung. Die Erfahrungen zeigen, dass die Veranstalter bis auf wenige Ausnahmen die Auflagen erfolgreich umsetzen konnten. Die allermeisten Veranstaltungen in Basel verwenden für Essen und Getränke Mehrweggeschirr, welches sie selbst anschaffen, ausleihen oder bei bereits etablierten professionellen Verleihern mieten und waschen lassen. Auch die Erhebung von Pfand, teilweise mit Hilfe von Jetons, sowie die Rückgaben von Geschirr an speziell eingerichte-

ten Rücknahmestellen, insbesondere an grösseren Veranstaltungen, funktionieren gut. Das belegen etliche Stichprobenkontrollen beim Basel Tattoo, beim Klosterbergfest, beim Jugendkulturfestival, bei der Bundesfeier am Rhein und bei vielen weiteren Veranstaltungen. Einige wenige Veranstaltungen wie beispielsweise die Herbstmesse oder „Em Bebbi sy Jazz“ hatten jedoch Mühe, die gesetzlichen Anforderungen vollständig zu erfüllen. Auch bei sehr kleinen Veranstaltungen überstieg der Aufwand der Mehrweggeschirrpflicht oft den Nutzen der Abfallvermeidung. Zudem konnte die zuständige Behörde keinerlei Ausnahmen bewilligen.

Am 16. Dezember 2015 reichten Oskar Herzig-Jonasch und Ernst Mutschler die Motion betreffend neue gesetzliche Grundlagen für den Einsatz von Mehrweggeschirr (15.5572.01) ein. Der Grosse Rat überwies die Motion am 15. Juni 2016 in Form eines Anzuges dem Regierungsrat zur Beantwortung. Der Anzug verlangt, die Herbstmesse von der Mehrweggeschirrpflicht auszunehmen sowie die Möglichkeit, weitere Ausnahmen von der Mehrweggeschirrpflicht zu gewähren, wenn geeignete Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Abfall getroffen werden.

2.2 Überlegungen zur neuen Regelung

Während der Vollzugsarbeit sah sich die zuständige Behörde mit einigen Herausforderungen konfrontiert: Einerseits war die Gleichbehandlung von allen Verkaufsständen auf öffentlichem Grund nicht gegeben, da der Fokus von § 20a USG BS nur auf Veranstaltungen liegt. Andererseits hatte die zuständige Behörde keinerlei Möglichkeiten, Ausnahmen von der Mehrweggeschirrpflicht zu gewähren.

Der Anzug Oskar Herzig-Jonasch und Ernst Mutschler fordert vom Regierungsrat neben der generellen Befreiung der Herbstmesse von der Mehrweggeschirrpflicht ebenfalls zusätzliche Ausnahme für Veranstaltungen, wo der Einsatz von bepfandetem Mehrweggeschirr und PET-Flaschen nicht sinnvoll erscheint. Die zuständige Behörde soll dazu ermächtigt werden, Ausnahmen zu gewähren, wenn der Veranstalter mit einem Abfallkonzept geeignete Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalls nachweisen kann. Gestützt auf die Erfahrungen im Vollzug sowie auf die Forderungen des Anzuges ist der Regierungsrat zur Überzeugung gelangt, dass § 20a USG BS einer Teilrevision unterzogen werden soll.

3. Stossrichtung der Teilrevision

Der Regierungsrat will mit der Teilrevision die bisherigen Ausnahmeregelungen besser umschreiben, so dass sowohl für die betroffenen Veranstalter und Verkaufsstände als auch für die Vollzugsbehörde die Umsetzung der Mehrwegpflicht einfacher handhabbar wird. Weiter soll den Veranstaltern und Verkaufsständen mehr Eigenverantwortung übertragen und die Gleichbehandlung der Verkaufsstände im öffentlichen Raum generell verbessert werden.

Die Änderungen sollen wie folgt aussehen:

- Die Regelung für Mehrweggeschirr soll neu nicht nur an Veranstaltungen gelten, sondern generell für alle Verkaufsstände, die im öffentlichen Raum Getränke und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr verkaufen. Damit wird das Problem von Trittbrettfahrern bei grossen Veranstaltungen, wie z.B. „Em Bebbi sy Jazz“ oder rund um den St. Jakob Park hinfällig. Die Verkäufe im öffentlichen Raum werden alle gleich behandelt.
- Die Bepfandung des Mehrweggeschirrs soll neu Sache der Verkaufsstände sein. Diese sollen selbst abwägen, ob für die Retournierung von Geschirr ein Pfand benötigt wird.
- Ausnahmeregelungen für die Herbstmesse bezüglich Esswaren und die Fasnacht generell werden in das Gesetz aufgenommen.
- Weitere Ausnahmen sind vorgesehen bei Vorlage eines Abfallkonzepts für die Abgabe von Getränken in rezyklierbarem Einweggebilde (PET- und Glasflaschen, Alu-Dosen), bei Kleinstveranstaltungen sowie allgemein bei Getränken und Esswaren, bei denen die Abgaben in Mehrweg unverhältnismässig erscheint.

- Der Kanton soll selber eine Vorbildrolle einnehmen und überall dort, wo er als Veranstalter auftritt, oder wo in kantonseigenen Gebäuden Getränke oder Essen zum unmittelbaren Verzehr angeboten werden, Mehrweggeschirr einsetzen.

4. Teilrevision in öffentlicher Vernehmlassung

4.1 Vernehmlassungsvorlage

Mit folgender Formulierung von § 20a USG BS wurde am 13. März 2018 eine öffentliche Vernehmlassung bei den Parteien und Verbänden bis 30. Juni 2018 gestartet:

§ 20a Sauberkeit und Abfallvermeidung

¹ Wer im öffentlichen Raum Getränke und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr vor Ort verkauft, muss Mehrweggeschirr verwenden.

^{1bis} Wer auf privatem Grund im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung mit mehr als 500 Personen über die gesamte Veranstaltungsdauer Getränke und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr vor Ort verkauft, muss Mehrweggeschirr verwenden.

^{1ter} Für die Abgabe von Getränken und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr vor Ort in Gebäuden und auf Grundstücken, die im Eigentum des Kantons oder der Gemeinden stehen oder vom Kanton oder den Gemeinden genutzt werden, muss Mehrweggeschirr verwendet werden. Für Gebäude und Grundstücke, die vom Kanton oder den Gemeinden an Private vermietet oder verpachtet wurden, gilt Abs. 1^{bis} sinngemäss.

² Der Regierungsrat regelt Ausnahmen in den Ausführungsbestimmungen.

³ (...)

⁴ Wer Getränke oder Esswaren in Einwegverpackung zum Mitnehmen verkauft, muss während der Öffnungszeiten vor der Verkaufsstelle Abfalleimer aufstellen und die Abfälle auf eigene Kosten entsorgen.

4.2 Auswertung der Vernehmlassung

An der öffentlichen Vernehmlassung nahmen insgesamt 20 Parteien, Verbände und Organisationen teil. Davon haben 17 den Fragebogen der Vernehmlassung beantwortet.

Etwa zwei Drittel der Rückmeldungen stimmen der Anpassung von § 20a USG BS im Vergleich zur bisherigen Version grundsätzlich zu. Etwa gleich viele Rückmeldungen bestätigen, dass sie die Anpassungen mit dem Ziel einer verbesserten Sauberkeit und Abfallvermeidung unterstützen. Ebenfalls etwa zwei Drittel der Rückmeldungen begrüßen die vorgesehene Anpassung zur Sicherstellung der Gleichbehandlung aller Verkaufsstände im öffentlichen Raum hinsichtlich der Mehrweggeschirrpflicht, sowohl mit als auch ohne Veranstaltungsbezug.

Die vorgeschlagene Ausnahme, dass auf ausdrücklichen Wunsch der Kundinnen und Kunden ausnahmsweise Einweggeschirr abgegeben werden darf, wenn der Verzehr nicht unmittelbar vor Ort erfolgt, wurde je zur Hälfte begrüsst und abgelehnt. Als Grund dagegen wird ausgeführt, dass eine solche Regelung nicht praktikabel sei und nicht kontrolliert werden könne. Dieser Vorschlag wird deshalb nicht mehr weiterverfolgt und die in die Vernehmlassung gegebene Formulierung „vor Ort“ in den Absätzen 1, 1^{bis} und 1^{ter} soll entfallen.

In der grossen Mehrheit der Rückmeldungen werden die vorgeschlagenen generellen Ausnahmen begrüsst. Diese sind für die Nutzung von Einweggebinde für Getränke mit Pfand oder Sammelssystem, für die Nutzung von Kartonunterlagen, sowie für die Befreiung der Veranstaltungen Herbstmesse für Esswaren und Fasnacht generell von der Mehrweggeschirrpflicht vorgesehen.

Nicht einverstanden zeigten sich sieben Parteien mit dem Vorschlag, dass die generellen Ausnahmen durch den Regierungsrat auf Verordnungsebene geregelt werden sollen. Die Delegation

der Kompetenz an den Regierungsrat, Ausnahmen festzulegen, bedürfe einer gesetzlichen Grundlage in Form von allgemeinen Kriterien. Dieses Anliegen wurde aufgenommen und die Kriterien für Ausnahmen werden im Gesetz festgehalten. Weiter haben sich sechs Parteien dafür ausgesprochen, die Mehrweggeschirrpflicht bei Esswaren gänzlich abzuschaffen. Da die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben, dass der Grossteil der kontrollierten Veranstaltungen keine Mühe damit hat, die Mehrweggeschirrpflicht bei Esswaren umzusetzen, wird dieser Änderungsvorschlag nicht weiter verfolgt und die bisherige Bestimmung beibehalten.

Die Gemeinde Riehen sieht sich aufgrund der vorgeschlagenen Bestimmungen in der Gemeindeautonomie im Bereich der Abfallwirtschaft eingeschränkt. Das Anliegen wurde aufgenommen, indem die neuen Bestimmungen nur auf dem Gebiet der Stadt Basel gelten, die Einwohnergemeinden jedoch verpflichtet werden, die neuen Bestimmungen in ähnlichem Sinne in ihre Reglemente aufzunehmen.

5. Teilrevision von § 20a USG BS - Regelung zu Sauberkeit und Abfallvermeidung

Nach Auswertung der Vernehmlassung und unter Berücksichtigung der zentralen Anliegen schlägt der Regierungsrat vor, § 20a USG BS wie folgt zu ändern:

§ 20a Sauberkeit und Abfallvermeidung

¹ Wer im öffentlichen Raum in der Stadt Basel Getränke und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr verkauft, muss Mehrweggeschirr verwenden.

^{1bis} Wer auf privatem Grund in der Stadt Basel im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung mit mehr als 500 Personen über die gesamte Veranstaltungsdauer Getränke und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr verkauft, muss Mehrweggeschirr verwenden.

^{1ter} Für die Abgabe von Getränken und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr in Gebäuden und auf Grundstücken, die im Eigentum des Kantons stehen oder vom Kanton genutzt werden, muss Mehrweggeschirr verwendet werden. Für Gebäude und Grundstücke, die vom Kanton an Private vermietet oder verpachtet wurden, gilt Abs. ^{1bis} sinngemäss.

² Von der Regelung gemäss Abs. 1 ausgenommen sind die drei Fasnachtstage und der Verkauf von Esswaren der Herbstmesse.

^{2bis} Der Regierungsrat kann insbesondere in folgenden Fällen Ausnahmen von der Mehrweggeschirrpflicht vorsehen:

- a) bei Verwendung von rezyklierbaren Einweggebinden (PET- und Glasflaschen, Alu-Dosen) für Getränke, wenn ein Abfallkonzept vorliegt und ein Pfandsystem oder ein geeignetes Sammelsystem den Rücklauf der Gebinde und die Rückführung der Wertstoffe in hohem Masse sicherstellt;
- b) bei Getränken oder Esswaren, bei denen eine Abgabe in Mehrweg unverhältnismässig erscheint;
- c) bei Verkäufen an Kleinstveranstaltungen wie z.B. an kleinen Strassenfesten.

³ (...)

⁴ Wer regelmässig Getränke oder Esswaren in Einwegverpackung zum unmittelbaren Verzehr verkauft, muss während der Öffnungszeiten vor der Verkaufsstelle Abfalleimer aufstellen und die Abfälle auf eigene Kosten entsorgen.

⁵ Die Einwohnergemeinden erlassen für ihr Gebiet mit Abs. 1 bis Abs. 4 vergleichbare Bestimmungen.

5.1 Erläuterungen zu den einzelnen Anpassungen

5.1.1 Titel

Der Titel von § 20a USG BS wird in „Sauberkeit und Abfallvermeidung“ geändert (vorher „Stadtsauberkeit und Abfallvermeidung“). Dies aus dem Grund, dass die Einwohnergemeinden verpflichtet werden, für ihr Gemeindegebiet vergleichbare Bestimmungen zu erlassen.

5.1.2 Absatz 1: Verkauf im öffentlichen Raum

Absatz 1 betrifft neu den Verkauf von Getränken und Esswaren im öffentlichen Raum ganz allgemein und nicht nur wie bisher im Rahmen einer Veranstaltung. Somit müssen alle Verkaufsstände im öffentlichen Raum (vgl. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Nutzung des öffentlichen Raumes vom 16. Oktober 2013 [NöRG, SG 724.100]) für den Verkauf von Getränken und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr Mehrweggeschirr verwenden. Unmittelbarer Verzehr bedeutet die Einnahme von Esswaren und Getränken vor Ort mit der entsprechenden Infrastruktur (z.B. Tische, Stühle etc.).

Nicht erfasst sind Verkaufsstände auf Privatgrund, die "über die Gasse" verkaufen. Mit dem Begriff „Esswaren“ und der Beschränkung „zum unmittelbaren Verzehr“ fallen beispielsweise Obst und Gemüse von Marktständen nicht unter die Bestimmung.

Die Mehrwegeschirrpflicht bezieht sich explizit auf verkaufte Produkte. Gratisabgaben von Getränken oder Esswaren sind ausgeschlossen. Sie kommen eher selten vor und erfolgen in der Regel zeitlich und örtlich punktuell und im kleinen Rahmen.

Für öffentliche Veranstaltungen im öffentlichen Raum gibt es keine Änderungen im Vergleich zur heute geltenden Bestimmung. Hier muss wie bisher Mehrwegeschirr angewendet werden.

Die generelle und nicht allein auf Veranstaltungen bezogene Regelung führt zu mehr Gleichbehandlung, da nun auch alle Märkte, Kioske, Buvetten, Strassencafés und sonstige Verkaufsstände im öffentlichen Raum unter die Bestimmung fallen. Somit wird es in Zukunft nicht mehr möglich sein, dass im Umfeld von Veranstaltungen mit Mehrwegpflicht andere Verkaufsstände im öffentlichen Raum diese Pflicht unterlaufen („Trittbrettfahrer“).

Unter Mehrwegeschirr werden grundsätzlich alle Geschirrtypen, Besteck, Gläser und Becher verstanden, welche gewaschen und wieder verwendet werden. In Frage kommt herkömmliches Gastronomiegeschirr aus Glas und Porzellan, aber auch aus anderen Materialien wie unzerbrechliche Mehrwegbecher aus Polypropylen, Teller aus Melamin usw. Unter Mehrweg fallen auch wiederverwendbare Pfandflaschen aus Glas. Die gewählte offene Formulierung berücksichtigt die Tatsache, dass Weiterentwicklungen im Bereich der Werkstoffe möglich sind und lässt darum einen Spielraum für weitere waschbare Materialien offen.

Als praktikable und umweltfreundliche Lösung gilt auch der gänzliche Verzicht auf Teller oder andere Behältnisse. Zahlreiche Snacks können kundenfreundlich und abfallarm ganz ohne Verpackung (pack's ins Brot) oder nur mit einer Serviette oder einem Pergamentpapier abgegeben werden.

Die Befandung des Mehrwegeschirrs soll neu Sache der Verkaufsstände sein. Diese sollen selbst abwägen, ob für die Retournierung von Geschirr ein Pfand benötigt wird.

Verkaufsstellen auf privatem Grund sind nach wie vor von der Mehrwegeschirrpflicht befreit. Eine solche generelle Regelung würde die Gewerbefreiheit der betroffenen Betriebe zu stark tangieren. Lösungen können zukünftig jedoch auf freiwilliger Basis gefördert werden. Bereits heute setzen Betriebe selber vermehrt auf Mehrweggebinde für Take-away-Produkte¹.

¹ Migros gibt aktuell für Gerichte im Take-away-Bereich Mehrwegeschirr gegen ein Pfand ab.

5.1.3 Absatz 1^{bis}: öffentliche Veranstaltungen auf privatem Grund

Die bisherige Regelung für öffentliche Veranstaltungen auf privatem Grund mit mehr als 500 Personen bleibt weiterhin bestehen. Sie wird neu in einem separaten Absatz aufgeführt.

Als öffentlich im Sinn dieses Gesetzes gelten weiterhin alle Veranstaltungen, zu denen auch Personen Zutritt haben, die nicht vom Veranstalter persönlich eingeladen sind und ihm nicht schon vor der Veranstaltung bekannt sind (z.B. Fussballspiele im St. Jakob-Park). Die Untergrenze von 500 Personen wird für die gesamte Veranstaltungsdauer festgelegt.

Von dieser Regelung nicht betroffen sind wie bisher permanent betriebene Restaurants und Vereinslokale, wie z.B. Cliquenkeller. Private Veranstaltungen auf privatem Grund sind von der Mehrweggeschirrpflicht ebenfalls nicht tangiert.

5.1.4 Absatz 1^{ter}: Vorbildfunktion des Kantons

In Anlehnung an § 50 USG BS (Selbstverpflichtung des Kantons und der Einwohnergemeinden) soll der Kanton im Bereich der Abfallvermeidung eine Vorbildfunktion wahrnehmen. Die bisherige Mehrweggeschirrpflicht in allen Gebäuden und auf Grundstücken, die im Eigentum des Kantons stehen, wird beibehalten. Neu sollen auch Gebäude und Grundstücke miteinbezogen werden, welche vom Kanton genutzt werden. Unter die Regelung fallen somit alle Schulen und Verwaltungsgebäude des Kantons.

Wie bisher gilt die Mehrweggeschirrpflicht auch für die vom Kanton genutzten Grundstücke und Gebäude, welche ausserhalb des Kantonsgebiets liegen. Zum Beispiel befindet sich die St. Jakobshalle inkl. Teile des Vorplatzes im Eigentum des Kantons, wird vom Erziehungsdepartement verwaltet, liegt aber auf dem Gebiet der Gemeinde Münchenstein. Diese Regelung stellt somit sicher, dass alle vom Kanton genutzten Grundstücke und Gebäude - ungeachtet des Standorts - gleich behandelt werden.

Die Regelung betrifft jedoch nicht die privaten Nutzerinnen und Nutzer (dauerhafte Pächterinnen und Pächter) von Gebäuden und Grundstücken des Kantons, sofern sie keine öffentlichen Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen durchführen.

5.1.5 Absatz 2 und 2^{bis}: Ausnahmenregelung

Der Regierungsrat schlägt vor, sämtliche generellen Ausnahmen namentlich, wie im Fall von Herbstmesse und Fasnacht, oder anhand von Kriterien im Gesetz festzuhalten.

Die Fasnacht (heute ausgenommen gemäss § 20a Abs. 2 USG BS) soll weiterhin von der Verwendung von Mehrweggeschirr befreit werden. An der Herbstmesse soll aufgrund der Platzverhältnisse und der hohen Zirkulation der Besucherinnen und Besucher nur die Ausgabe von Getränken in Mehrweggeschirr erfolgen. Der logistische Aufwand ist bei Getränken geringer als bei Mehrweggeschirr für Esswaren, und der Beitrag zur Abfallvermeidung bedeutend..

Getränke in Einwegbinden (PET- und Glasflaschen, Alu-Dosen) sollen abgegeben werden dürfen, wenn durch eine flächendeckende Sammelinfrastruktur oder ein Pfandsystem der Rücklauf dieser Wertstoffe sichergestellt werden kann. In diesem Fall muss ein von der zuständigen Behörde genehmigtes Abfallkonzept vorliegen, welches das Ziel der Abfallvermeidung und die Rückführung von Wertstoffen in den Kreislauf sicherstellt. Auf die Befandung von Einwegbinden kann nur dann verzichtet werden, wenn mit einem geeigneten Sammelsystem eine hohe Rücklaufquote garantiert werden kann. Der Vollzug dieser Vorgabe („in hohem Masse“) wird sich an einer Rücklaufquote von mindestens 80% orientieren. Auf eine Festschreibung der Mindestquote im Gesetz soll verzichtet werden, um im Einzelfall einen Ermessensspielraum zu haben. Anzumerken ist, dass sich die Abgabe von Getränken in PET-Flaschen ohne Pfand mit einem entsprechenden Sammelsystem an der Herbstmesse bewährt hat. Falls die Sammelinfrastruktur

aber nicht genügt oder es sich zeigt, dass aufgrund der Veranstaltungsart die Rücklaufquote von 80% nicht realistisch ist, kann die Behörde die Pfandpflicht anordnen.

Ausnahmen von der Mehrweggeschirrpflicht sind bei Getränken oder Esswaren vorgesehen, bei denen eine Abgabe in Mehrweg unverhältnismässig erscheint. So sollen für die Abgabe von Esswaren neben Mehrweggeschirr auch weiterhin flache Kartonunterlagen, Servietten und Papiertüten verwendet werden dürfen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Mehrweggeschirrlösung für die Abgabe von Würsten zusammen mit Senf sowie bei Käseküchlein, Snacks usw. nicht praktikabel ist. Weiter sollen Ausnahmen bei Getränkespezialitäten gewährt werden können, welche nicht im Offenausschank verfügbar sind. Schliesslich ist auch Glacé ein Produkt, wo eine Abgabe in Mehrweg unverhältnismässig erscheint, da es häufig nicht vor Ort konsumiert wird und verhältnismässig wenig Abfall verursacht.

Weitere Ausnahmen von der Mehrweggeschirrpflicht sind bei Verkäufen an Kleinveranstaltungen mit weniger als 200 Teilnehmenden wie z.B. an kleinen Strassenfesten vorgesehen.

5.1.6 Absatz 3: Rayonregelung streichen

Der bisherige Absatz über die Kompetenz des Regierungsrats „[...] für öffentliche Grossveranstaltungen einen zeitlich befristeten Rayon [zu] bestimmen [...]“ soll gestrichen werden, da im geänderten Gesetz nicht mehr von Veranstaltungen die Rede ist, sondern die Mehrweggeschirrpflicht für alle verkauften Getränke und Esswaren im öffentlichen Raum gilt.

5.1.7 Absatz 4: Abfalleimerpflicht

Der Absatz soll etwas umformuliert werden. Gegenüber der heutigen Formulierung soll die Abfalleimerpflicht nicht mehr auf Take-away-Betriebe beschränkt sein. Vielmehr müssen Verkaufsstellen auf privatem Grund und im öffentlichen Raum vor der Verkaufsstelle einen Abfalleimer aufstellen, wenn sie regelmässig Getränke oder Esswaren in Einwegverpackung zum unmittelbaren Verzehr verkaufen. Das können beispielsweise klassische Take-away-Betriebe, aber auch Cafés und Läden mit Take-away-Möglichkeiten, Verpflegungsstände an Wochenmärkten, Kioske, „Food Trucks“ usw. sein. Bei Verkaufsstellen oder Restaurants, welche nicht regelmässig, sondern nur sporadisch Getränke und Esswaren in Einwegverpackung zum unmittelbaren Verzehr verkaufen, soll die Vollzugsbehörde Ausnahmen gewähren können.

Die Abfalleimer sind vor der Verkaufsstelle aufzustellen, damit Kunden, aber auch Passantinnen die Möglichkeit haben, die Einwegverpackungen zu entsorgen. Die Grösse und Form der Abfalleimer sind frei wählbar. Die Öffnung muss jedoch gross genug sein, um die üblichen Take-away Abfälle zu entsorgen. Die Mindestabstände zwischen Abfalleimer und Strasse sind zu beachten (in der Regel mindestens 2 Meter, im Vorstadtgebiet mindestens 1,5 Meter).

Die Kosten für die Entsorgung der Abfälle tragen im Sinne des Verursacherprinzips die Verkaufsstellen selber. Herkömmliche Restaurants sowie Verkaufsstellen im öffentlichen Raum oder auf privatem Grund, welche Esswaren und Getränke ausschliesslich in Mehrweggeschirr anbieten, sind von der Abfalleimerpflicht ausgenommen.

5.1.8 Absatz 5: Regelungen in den Gemeinden

Die Einwohnergemeinden werden verpflichtet, die neuen Bestimmungen in ähnlichem Sinne in ihre Reglemente aufzunehmen.

5.2 Inkrafttreten der Gesetzesänderung

Die vorgeschlagene Änderung des USG BS muss gemäss Art. 65 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation zur Anhörung vorgelegt werden. Das Inkrafttreten ist für 1. Juli 2019 vorgesehen. Dies gibt

den Veranstaltern und Betreibern von Verkaufsständen eine angemessene Übergangsfrist, um notwendige Massnahmen zu treffen.

6. Schlussbemerkungen

Die Erfahrungen seit Inkrafttreten von § 20a USG BS am 28. Dezember 2014 zeigen, dass die Mehrweggeschirr- und Abfallimerpflicht für Verkaufsstellen von Getränken und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr effektive Instrumente für mehr Sauberkeit und Abfallvermeidung darstellen. In den meisten Fällen können die gesetzlichen Auflagen erfolgreich umgesetzt werden. Es konnte jedoch nicht vermieden werden, dass es zu Trittbrettfahreneffekten kam, da nur Veranstaltungen von der Mehrweggeschirrpflicht betroffen waren. Mit den vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen kann die Gleichbehandlung von Verkaufsstellen im öffentlichen Raum sichergestellt werden. Ergänzend dazu wird, wie im Anzug Oskar Herzig-Jonasch und Ernst Mutschler gefordert wurde und sich in der Vollzugspraxis als sinnvoll erwiesen hat, auch die Anwendung von Ausnahmeregelungen eingeführt.

7. Finanzielle Auswirkungen

Die beantragten Gesetzesänderungen werden voraussichtlich zu gewissem Mehraufwand im Vollzug führen, wenn nicht nur Veranstaltungen, sondern alle Verkäufe im öffentlichen Raum und die entsprechenden Abfallkonzepte geprüft werden müssen. Dieser Mehraufwand kann im Budget des Amtes für Umwelt und Energie aufgefangen werden.

Sofern nicht bereits realisiert, sollen die geringfügigen Mehraufwendungen für die Umsetzung der Vorbildfunktion in Gebäuden und auf Grundstücken, die im Eigentum des Kantons stehen oder vom Kanton genutzt werden, im ordentlichen Budget in den Dienststellen kompensiert werden.

8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 geprüft.

Für die beantragte Gesetzesänderung wurde eine Regulierungsfolgenabschätzung durchgeführt. Betroffen vom Gesetz sind alle, die im öffentlichen Raum Getränke und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr verkaufen. Für Organisatorinnen und Organisatoren von Veranstaltungen und für Caterer ändert sich durch die Gesetzesanpassung nichts, da die grosse Mehrheit der Veranstalterinnen und Veranstalter bereits mit dem Mehrwegkonzept arbeitet. Neu betroffen sind Verkaufsstände im öffentlichen Raum, die keinen Bezug zu einer Veranstaltung haben und bisher kein Mehrweggeschirr verwendet haben. Diese werden einen anfänglichen finanziellen und administrativen Aufwand für die Beschaffung, Miete oder Logistik des Mehrweggeschirrs haben. Regionale Unternehmen haben einen gewissen Standortvorteil, da sie gegenüber auswärtigen Unternehmen das Mehrwegsystem und seine Abläufe schon kennen oder weil sie innovative Lösungen zur Verpflegungsabgabe ohne Einwegverpackung gefunden haben. Nachteile für einzelne Unternehmen werden durch die Gesetzesanpassung reduziert, da nun alle Verkaufsstände im öffentlichem Raum und alle Veranstaltungen die gleichen Anforderungen erfüllen müssen und in gleicher Weise Ausnahmen von der Mehrweggeschirrpflicht beantragen können. Die Reinigung und Aufbewahrung des Mehrweggeschirrs findet aus logistischen, finanziellen und ökologischen Gründen am besten in der Region statt. Seit der Einführung der Mehrweggeschirrpflicht haben sich entsprechende Unternehmen in der Region niedergelassen oder planen, dies zu tun.

9. Anzug Oskar Herzig-Jonasch und Ernst Mutschler betreffend neue gesetzliche Grundlagen für den Einsatz von Mehrweggeschirr

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. Juni 2016 die nachstehende Motion Oskar Herzig-Jonasch und Ernst Mutschler dem Regierungsrat als Anzug zur Stellungnahme überwiesen:

Nach dem Inkrafttreten des neuen Umweltschutzgesetzes sind beim Umsetzen des Einsatzes des Mehrweggeschirrs unlösbare Probleme aufgetreten. Bei der Kenntnisnahme der Erfahrungen an den verschiedenen traditionellen Anlässen und des Test- und Pilotversuchs an der Basler Herbstmesse 2015 hat sich gezeigt, dass die Umsetzung der Verordnung der zuständigen Amtsstelle (AUE) nicht mehr möglich ist und auch eine Regelung analog der Basler Fasnacht machbar sein muss.

Es sind vor allem die logistischen und finanziellen Probleme so wie die Verschiedenartigkeit der Anlässe in Grösse, Zeitdauer, Besucheraufkommen und die Gegebenheiten der örtlichen Situationen, die dringend diese Ergänzung des Gesetzes verlangen.

So ist die Basler Herbstmesse auch gesetzlich geschützt. Es gibt in Basel eine Volksfestkultur mit vielen ehrenamtlichen aktiven Teilnehmern sowie Vereine und Clubs, die darauf angewiesen sind, einen Ertrag zu erwirtschaften.

Dabei muss der Fokus für die Veranstalter auf dem Erstellen eines Abfallkonzeptes liegen, welche die geeigneten und umsetzbaren Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalles beinhaltet. Daraus ergibt sich für alle Beteiligten eine Planungssicherheit.

Auf Grund dieser Tatsachen fordern die Unterzeichneten den Regierungsrat auf, den §20a Abs.2 des Umweltschutzgesetzes in dem Sinne zu ergänzen:

"Von dieser Regelung ausgenommen ist die Basler Fasnacht und die Basler Herbstmesse. Der Regierungsrat kann Ausnahmen für weitere öffentliche Veranstaltungen vorsehen, wenn der Einsatz von bepfandetem Mehrweggeschirr und PET-Flaschen nicht sinnvoll erscheint. Die zuständige Behörde kann ausserdem beim Einsatz des Mehrweggeschirrs Ausnahmen gewähren, wenn durch den Veranstalter mit einem Abfallkonzept geeignete Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalls getroffen werden.

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Mit dem vorliegenden Ratschlag und den darin vorgeschlagenen Änderungen von § 20a USG BS geht der Regierungsrat auf die Anliegen der Anzugsteller ein, die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Mehrweggeschirrpflicht anzupassen. Eine gewichtige Anpassung ist die Gleichbehandlung aller Verkaufsstände im öffentlichen Raum, mit und ohne Veranstaltungsbezug, welche die Mehrweggeschirrpflicht zu erfüllen haben.

Wie im Anzug Oskar Herzig-Jonasch und Ernst Mutschler gefordert, wird der Herbstmesse eine Sonderstellung zugestanden, auch wenn das bereits eingeführte Mehrwegsystem bei Getränken beibehalten werden soll. Die Fasnacht soll weiterhin eine Ausnahmeveranstaltung ohne Mehrweggeschirrpflicht bleiben. Die weiteren, generellen Kriterien für Ausnahmen werden im Vorschlag zur Gesetzesänderung oben ausgeführt.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, den Anzug Oskar Herzig und Ernst Mutschler betreffend neue gesetzliche Grundlagen für den Einsatz von Mehrweggeschirr abzuschreiben.

10. Antrag

Gestützt auf den vorliegenden Ratschlag beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfs.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Synoptische Darstellung der Änderung von § 20a USG BS
- Regulierungsfolgenabschätzung

Grossratsbeschluss

Betreffend Änderung des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt vom 13. März 1991, § 20a Stadtsauberkeit und Abfallvermeidung

Abfallvermeidung an öffentlichen Veranstaltungen und Abfallkübelpflicht für Take-away -Anbieter

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

Das Umweltschutzgesetz Basel-Stadt USG BS vom 13. März 1991, § 20a Stadtsauberkeit und Abfallvermeidung, wird wie folgt geändert:

Titel: § 20a Sauberkeit und Abfallvermeidung

¹ Wer im öffentlichen Raum in der Stadt Basel Getränke und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr verkauft, muss Mehrweggeschirr verwenden.

^{1bis} Wer auf privatem Grund im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung mit mehr als 500 Personen über die gesamte Veranstaltungsdauer Getränke und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr verkauft, muss Mehrweggeschirr verwenden.

^{1ter} Für die Abgabe von Getränken und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr in Gebäuden und auf Grundstücken, die im Eigentum des Kantons stehen oder vom Kanton genutzt werden, muss Mehrweggeschirr verwendet werden. Für Gebäude und Grundstücke, die vom Kanton an Private vermietet oder verpachtet wurden, gilt Abs. 1^{bis} sinngemäss.

² Von der Regelung gemäss Abs. 1 ausgenommen sind die drei Fasnachtstage sowie der Verkauf von Esswaren an der Herbstmesse.

^{2bis} Der Regierungsrat kann insbesondere in folgenden Fällen Ausnahmen von der Mehrwegeschirrpflicht vorsehen:

- a) bei Verwendung von rezyklierbaren Einweggebinden (PET- und Glasflaschen, Alu-Dosen) für Getränke, wenn ein Abfallkonzept vorliegt und ein Pfandsystem oder ein geeignetes Sammelsystem den Rücklauf der Gebinde und die Rückführung der Wertstoffe in hohem Masse sicherstellt;
- b) bei Getränken oder Esswaren, bei denen eine Abgabe in Mehrweg unverhältnismässig erscheint;
- c) bei Verkäufen an Kleinveranstaltungen wie z.B. an kleinen Strassenfesten.

³ (...)

⁴ Wer regelmässig Getränke oder Esswaren in Einwegverpackung zum unmittelbaren Verzehr verkauft, muss während der Öffnungszeiten vor der Verkaufsstelle Abfalleimer aufstellen und die Abfälle auf eigene Kosten entsorgen.

⁵ Die Einwohnergemeinden erlassen für ihr Gebiet mit Abs. 1 bis Abs. 4 vergleichbare Bestimmungen.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Synoptische Darstellung der Änderungen von § 20a USG BS

Änderungen von § 20a des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt vom 13.03.1991 (USG BS)

Aktueller Gesetzestext	Geänderter Gesetzestext
<p>¹ An öffentlichen Veranstaltungen auf öffentlichem Grund dürfen für Getränke und Esswaren nur gepfändetes Mehrweggeschirr sowie gepfändete PET-Flaschen verwendet werden. Dies gilt auch für öffentliche Veranstaltungen auf privatem Grund mit mehr als 500 Personen. Für Gebäude und Grundstücke des Kantons, die ausserhalb des Kantonsgebiets liegen, verpflichtet die zuständige Behörde die Nutzer auf die gleichen Regeln.</p>	<p>¹ Wer im öffentlichen Raum der Stadt Basel Getränke und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr verkauft, muss Mehrweggeschirr verwenden.</p>
	<p>^{1bis} Wer auf privatem Grund im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung mit mehr als 500 Personen über die gesamte Veranstaltungsdauer Getränke und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr verkauft, muss Mehrweggeschirr verwenden.</p>
	<p>^{1ter} Für die Abgabe von Getränken und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr in Gebäuden und auf Grundstücken, die im Eigentum des Kantons stehen oder vom Kanton genutzt werden, muss Mehrweggeschirr verwendet werden. Für Gebäude und Grundstücke, die vom Kanton an Private vermietet oder verpachtet wurden, gilt Abs. 1bis sinngemäss.</p>
<p>² Von dieser Regelung ausgenommen ist die Fasnacht. Der Regierungsrat kann Ausnahmen für weitere öffentliche Veranstaltungen vorsehen, wenn der Einsatz von bepfändetem Mehrweggeschirr und bepfändeten PET-Flaschen nicht sinnvoll erscheint.</p>	<p>² Von der Regelung gemäss Abs. 1 ausgenommen sind die drei Fasnachtstage und der Verkauf von Esswaren an der Herbstmesse.</p>
	<p>^{2bis} Der Regierungsrat kann insbesondere in folgenden Fällen Ausnahmen von der Mehrweggeschirrpflicht vorsehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei Verwendung von rezyklierbaren Einweggebinden (PET- und Glasflaschen, Alu-Dosen) für Getränke, wenn ein Abfallkonzept vorliegt und ein Pfandsystem oder ein geeignetes Sammelsystem den Rücklauf der Gebinde und die Rückführung der Wertstoffe in hohem Masse sicherstellt; b) bei Getränken oder Esswaren, bei denen eine Abgabe in Mehrweg unverhältnismässig erscheint; c) bei Verkäufen an Kleinveranstaltungen wie z.B. an kleinen Strassenfesten.

<p>³ Der Regierungsrat kann für öffentliche Grossveranstaltungen einen zeitlich befristeten Rayon bestimmen, in dem Getränke und Esswaren, die zum unmittelbaren Verzehr bestimmt sind, nur in bepfandetem Mehrweggeschirr und bepfandeten PET-Flaschen abgegeben werden dürfen.</p>	<p><i>(wird gestrichen)</i></p>
<p>⁴ Wer Getränke oder Nahrungsmittel zum unmittelbaren Verzehr verkauft (Take-away), muss während der Öffnungszeiten vor dem Verkaufsort Abfalleimer aufstellen und die Abfälle auf eigene Kosten entsorgen.</p>	<p>⁴ Wer regelmässig Getränke oder Esswaren in Einwegverpackung zum unmittelbaren Verzehr verkauft, muss während der Öffnungszeiten vor der Verkaufsstelle Abfalleimer aufstellen und die Abfälle auf eigene Kosten entsorgen.</p>
	<p>⁵ Die Einwohnergemeinden erlassen für ihr Gebiet mit Abs. 1 bis Abs. 4 vergleichbare Bestimmungen.</p>



Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Teil B:

Fragenkatalog zur Durchführung einer Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Titel des Geschäfts: *Ratschlag betreffend einer Änderung des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt vom 13. März 1991, §20a Stadtsauberkeit und Abfallvermeidung*

P-Nr.: *[Hier Text einfügen]*

Erlassform: Gesetz Verordnung

Federführendes Departement: PD BVD ED FD GD JSD WSU

I. Notwendigkeit staatlichen Handelns

1. Warum ist die staatliche Intervention gerechtfertigt? Welche Gründe sprechen für oder gegen staatliches Handeln?

Nachvollzug von Bundesrecht: *Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) vom 4. Dezember 2015, Art. 4 Abs. 1*

Nachvollzug von kantonalem Verfassungsrecht:

Verordnung zu einem bereits verabschiedeten Gesetz:

Weitere Gründe: *Die Menge der Abfälle, welche auf öffentlichem Grund anfallen und zu Lasten der Steuerzahlenden entsorgt werden müssen, nimmt seit Jahren zu. Die Ziele der Abfallvermeidung, der Ressourcenschonung und einer verbesserten Sauberkeit im öffentlichen Raum wurden vom Grossen Rat mit der Verabschiedung des § 20a USG BS am 12. November 2014 unterstützt. Mit der Änderung soll eine Gleichbehandlung aller Akteure die im öffentlichen Raum Getränke und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr vor Ort verkaufen, erreicht werden. .*

2. Inwiefern können die Volkswirtschaft oder die Gesellschaft vom Vorhaben profitieren?

Sauberkeit ist Bestandteil der Lebensqualität unserer Stadt. Ein gepflegtes Erscheinungsbild trägt wesentlich zur Attraktivität und zum Image Basels als Einkaufs-, Messe- und Tourismusstadt bei. Darüber hinaus profitiert die Gesellschaft von der Abfallvermeidung und Ressourcenschonung, zu welcher die Nutzung des Mehrweggeschirrs beiträgt.

II. Auswirkungen auf einzelne gesellschaftliche Gruppen

3. Hauptsächlich Betroffene des Vorhabens: Unternehmen Arbeitnehmende

Andere (bitte präzisieren):

4. **Löst das Vorhaben bei Unternehmen (Mehr-)Belastungen aus?** Ja Nein

Falls ja, welcher Art?

Finanziell: *Unternehmen, welche Veranstaltungen mit Verpflegung ausrichten (wie bisher) oder Esswaren und Getränke zum unmittelbaren Verzehr vor Ort im öffentlichem Raum verkaufen (neu), werden verpflichtet, Mehrweggeschirr einzusetzen (mieten, beschaffen, Vorhandenes benutzen).*

Administrativ: *Das Mehrweggeschirr muss organisiert werden (Bestellung, Logistik, etc.).*

Weitere:

5. **Können baselstädtische Unternehmen durch das Vorhaben Vor- oder Nachteile gegenüber Konkurrenten an anderen Standorten entstehen? Hat das Vorhaben z.B. negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit sowie Forschung und Entwicklung?**

Vorteile: Ja Nein

Nachteile: Ja Nein

Worin bestehen die Vor- resp. Nachteile? *Regionale Unternehmen der Cateringbranche haben bereits einen gewissen Standortvorteil, da sie gegenüber auswärtigen Unternehmen das Mehrwegsystem und seine Abläufe schon kennen oder weil sie innovative Lösungen zur Verpflegungsabgabe ohne Einwegverpackung gefunden haben. Nachteile gibt es keine, da alle Verkaufsstände im öffentlichem Raum und alle Veranstaltungen die gleichen Anforderungen erfüllen müssen und in gleicher Weise Ausnahmen beantragen können.*

6. **Reichweite der Betroffenheit:**

- Alle Unternehmen
 Überwiegend grosse Unternehmen
 Überwiegend kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
 Branchenübergreifend
 Nur eine Branche

Nähere Ausführungen zur Reichweite der Betroffenheit: *Von der Mehrweggeschirrpflicht betroffen sind alle, die im öffentlichen Raum Esswaren und Getränke zum unmittelbaren Verzehr vor Ort verkaufen. Dies sind Standbetreiber/-innen, Organisator/-innen von Veranstaltungen oder Caterer. Von der Abfalleimerpflicht sind die Verkaufsstellen betroffen, welche Esswaren und Getränke in Einwegverpackung zum Mitnehmen verkaufen. Darüber hinaus ist auch der Kanton Basel-Stadt durch die zugewiesene Vorbildfunktion betroffen, da neu in Gebäuden und auf Grundstücken, die im Eigentum des Kantons oder der Gemeinden stehen oder vom Kanton oder den Gemeinden genutzt werden, Mehrweggeschirr verwendet werden muss.*

7. **Können durch das Vorhaben Arbeitsplätze gefährdet werden?** Ja Nein

Falls ja, in welchem Ausmass?

8. **Kann das Vorhaben zum Erhalt oder zur Schaffung von Arbeitsplätzen im Kanton Basel-Stadt beitragen?**

Erhalt: Ja Nein

Schaffung: Ja Nein

Anmerkung: *Die Reinigung und Aufbewahrung des Mehrweggeschirrs findet aus logistischen, finanziellen und ökologischen Gründen am besten in der Region statt. Seit der Einführung der Mehrweggeschirrpflicht haben sich entsprechende Unternehmen in der Region niedergelassen oder planen, dies zu tun.*

III. Zweckmässigkeit und Effizienz im Vollzug

9. **Inwiefern wird das Vorhaben benutzerfreundlich umgesetzt?** (Leichte Verständlichkeit, Vermeidung von Doppelspurigkeiten, Koordination mit anderen Verfahren, E-Government, frühzeitige Information der Betroffenen, ausreichende Vorlaufzeit bis zur Umsetzung etc.)

Sowohl Veranstalter/-innen in der Region als auch Besucher/-innen von Veranstaltungen kennen und schätzen das Mehrwegsystem. Über die Änderungen können Veranstalter/-innen von wiederkehrenden Veranstaltungen vom AUE schriftlich informiert werden. Die neu betroffenen Verkaufsstellen im öffentlichen Raum werden in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Messen und Märkte sowie individuell informiert. Das Inkrafttreten der Gesetzesänderung wird mit einer angemessenen Übergangsfrist geregelt, welche es den Veranstaltern und Verkaufsständen ermöglicht, notwendige Massnahmen zu treffen.

IV. Alternative Regelungen

10. **Gäbe es für die Durchsetzung des Vorhabens alternativen Regelungen?** (anstatt eines Gesetzes oder einer Verordnung)

(Diese Frage entfällt bei Nachvollzug von Bundesrecht oder kantonalem Verfassungsrecht)

Ja Nein

Welche Optionen wurden geprüft? Weshalb haben diese keine Anwendung gefunden?

Mit der Regelung von 2013 bis 2015, wo bei einem Kosten- und Gebührenanlass Mehrwegsysteme eingesetzt werden mussten, konnte nur rund die Hälfte aller Veranstaltungen erfasst werden. Ebenso konnten Anlässe auf privatem Grund nicht erfasst werden. Eine freiwillige Anwendung von Mehrwegsystemen wird aus Erfahrung der letzten Jahre von den Unternehmen nur teilweise akzeptiert.

Die Regulierungsfolgenabschätzung (Teil B) ist, sofern eine Betroffenheit der Wirtschaft vorliegt, obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat. Zudem fasst ein separater Abschnitt im Bericht bzw. Ratschlag („Regulierungsfolgenabschätzung“) das Ergebnis der RFA kurz zusammen.